

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 29. Dezember 195380/A.B.
zu 86/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Greider und Genossen, betreffend Gebarung mit der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Firma "Österreichische, früher Ostmarkische Filmtheaterbetriebs-Ges.m.b.H." in Wien, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamtz folgendes mit:

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, MA.62, hat mit Bescheid vom 15. Februar 1952, Zl.8147/52, den mit Dekret des Magistrates der Stadt Wien vom 20. November 1945 für die Firma Österreichische Film-Theater-Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Wien VI., Gumpendorferstrasse 63, bestellten öffentlichen Verwalter Dr. Alfred Migsch, Bundesminister a.D., nachdem der Genannte seine Funktion als öffentlicher Verwalter zurückgelegt hatte, abberufen und gleichzeitig Alfred Lammel, Wien XVII., Mariengasse 39, zum öffentlichen Verwalter bestellt.

Das Bundesministerium für Finanzen nahm diesen Bescheid der Magistratsabteilung 62 zum Anlass, dem Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann mit ha. Erlass vom 6. März 1952 die Weisung zu erteilen, die Akten betreffend die öffentliche Verwaltung der Österreichischen Film-Theater-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. (ÖFB) vorzulegen, da die Geschäftsanteile an dieser Firma im Eigentum der Deutschen Film-Theater Gesellschaft m.b.H., früher Berlin, jetzt Wiesbaden, Bahnhofstrasse 34, stehen, somit deutsches Eigentum darstellen und das Bundesministerium für Finanzen gemäss § 2 Abs.3 der Delegierungsverordnung 1951, BGBI.Nr.110, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Verwaltergesetz für die ÖFB, deren Vermögen in mehreren Bundesländern gelegen ist, selbst ausübt.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat jedoch diese Akten nicht vorgelegt, vielmehr mit Bericht vom März 1952 darauf hingewiesen, dass die Vermögenschaften der ÖFB altes österreichisches Eigentum, ausschliesslich Rückstellungs- und Rückgabegut seien, gegenwärtig nur noch das in Wien befindliche Geldvermögen der öffentlichen Verwaltung unterliege und somit auch die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 2 Abs.3 der Delegierungsverordnung 1951 nicht gegeben

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 29. Dezember 1953

seien. Daraufhin hat das Bundesministerium für Finanzen bei den Ämtern der einzelnen Landesregierungen Ermittlungen über das Vermögen der ÖFB in den Bundesländern angestellt. Diese umfangreichen und schwierigen Erhebungen dürften in kürzester Zeit zum Abschluss kommen und entgegen der Behauptung des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, die Feststellung ergeben, dass in einzelnen Bundesländern verschiedene namhafte Vermögenswerte der ÖFB vorhanden sind. Das Bundesministerium für Finanzen wird auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens dann neuerlich den Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann unter Hinweis auf die Ergebnisse der durchgeföhrten Erhebungen gemäss § 2 Abs.3 der Delegierungsverordnung 1951 anweisen, das gesamte die öffentliche Verwaltung der ÖFB betreffende Aktenmaterial dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. An Hand des sodann vorliegenden Aktenmaterials wird das Bundesministerium für Finanzen die Recht- und Gesetzmässigkeit der seitens des Amtes der Wiener Landesregierung getroffenen Verfügungen bezw. genehmigten Massnahmen des öffentlichen Verwalters überprüfen und alle zweckdienlichen Massnahmen zum Schutze des deutschen Eigentums ergreifen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-